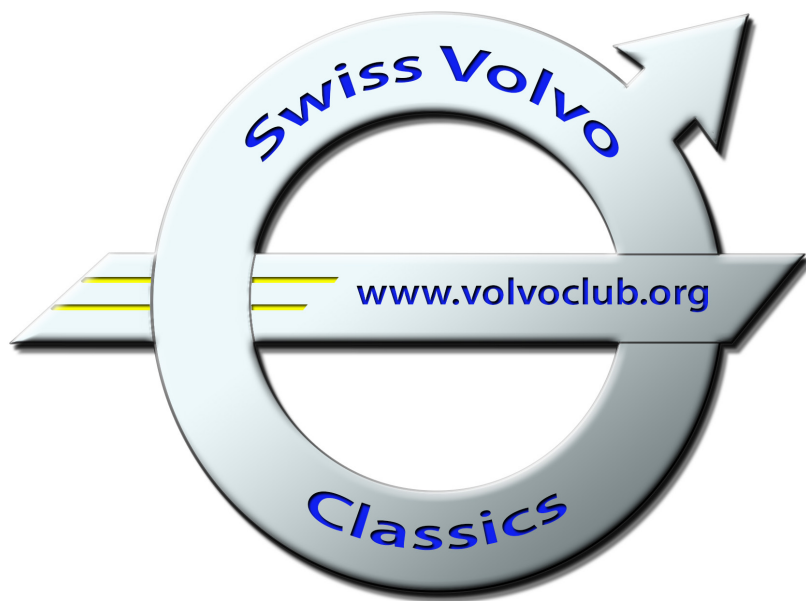


STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1	Name.....	3
Art. 2	Anwendbares Recht.....	3
Art. 3	Sitz.....	3
Art. 4	Zweck	3
II	Haftbarkeit.....	3
Art. 1	Verbindlichkeiten.....	3
Art. 2	Beiträge	3
III	Mitgliedschaft	4
Art. 1	Eintritt.....	4
Art. 2	Austritt.....	4
Art. 3	Eintrittsgebühr.....	4
Art. 4	Beiträge	4
Art. 5	Ausschluss	4
Art. 6	Ansprüche.....	5
Art. 7	Mitgliedschaftsformen.....	5
IV	Generelle Rechte und Pflichten.....	6
Art. 1	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 2	Anerkennung	6
V	Organisation	6
Art. 1	Organe.....	6
Art. 1.2	Vorstand	7
VI	Auflösung	8
Art. 1	Herbeiführung.....	8
Art. 2	Stimmenmehrheit.....	8
Art. 3	Kassaguthaben.....	8
VII	Allgemeines	8
Art. 1	Umwandlung des Vereinszweckes	8
Art. 2	Vereinsjahr	8
IIX	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 1	Statutensprache	8
Art. 2	Genehmigung	9
Art. 3	Statutenänderungen	9

I **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Name

Der anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Firma Volvo am 5.5.1974 gegründete Verein führt den Namen AMAZONA-TEAM, im folgenden AT genannt.

- 1.1 Durch Beschluss der Generalversammlung vom 18.01.2014 wird der Name des Vereins geändert in SWISS VOLVO CLASSICS (im folgenden SVC genannt).

Art. 2 Anwendbares Recht

SVC ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, alle Mitglieder unterstehen schweizerischem Recht sowie den vorliegenden Statuten.

Art. 3 Sitz

SVC hat seinen rechtlichen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der rechtliche Sitz muss mit dem Sitz des Sekretariats nicht identisch sein.

Art. 4 Zweck

Zweck des Vereins sind insbesondere:

- 4.1 Die Erhaltung aller Volvo-Fahrzeuge, welche vor dem 1.1.1974 gebaut wurden; speziell die Typenreihen P160/P140, P120/P130, P1800, PV 544/210, PV 444/445, P1900 und alle älteren.
- 4.2 Aktive und passive Hilfestellung an die Mitglieder bei der Instandhaltung ihrer Fahrzeuge.
- 4.3 Schaffung finanzieller Vorteile für die Mitglieder, speziell in folgenden Bereichen:
 - 4.3.1 Einkauf von Ersatz- und Zubehörteilen
 - 4.3.2 Nachfertigung von Ersatz- und Zubehörteilen
 - 4.3.3 Unterhalt, Reparatur und Restauration von Fahrzeugen
 - 4.3.4 Versicherungsleistungen im Kaskobereich
- 4.4 Die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 4.5 Anordnung, Förderung und Ueberwachung von Massnahmen, die im allgemeinen Interesse liegen.

II **Haftbarkeit**

Art. 1 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von SVC haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Beiträge

Die Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III Mitgliedschaft

Art. 1 Eintritt

- 1.1 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit, während des ganzen Kalender- oder Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand durch Einreichung eines Beitrittsbuches zu beantragen.
- 1.2 Der Eintritt ist erfolgt, sobald dieser dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bestätigt wird.

Art. 2 Austritt

- 2.1 Ein Austritt hat unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen.
- 2.2 Hat der Vorstand nachweisbar gegen die Statuten verstossen und ist dem betroffenen Mitglied die weitere Mitgliedschaft im SVC nicht zuzumuten, kann ein Austritt mit sofortiger Wirkung erfolgen
- 2.3 Ein Austritt bedarf in jedem Fall der schriftlichen Form. Im Falle von 2.2 ist dieser zusätzlich zu begründen.
- 2.4 Der Austritt ist erfolgt, sobald dieser dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bestätigt wird.
- 2.5 Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt in keinem Fall.

Art. 3 Eintrittsgebühr

- 3.1 Zur Deckung der entstehenden zusätzlichen Aufwände ist von neu eintretenden Mitgliedern ein separater und einmaliger Beitrag von CHF 40.- zu entrichten.

Art. 4 Beiträge

- 4.1 Der Beitrag je Mitglied und Vereinsjahr wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.
- 4.2 Weitere Beiträge, freiwillige ausgenommen, sind von den Mitgliedern nicht zu erbringen.
- 4.3 Jedes Mitglied von SVC ist beitragspflichtig; unter Vorbehalt von Art. 4.4.
- 4.4 Ehrenmitglieder (Abs. III, Art. 9.ff) sind von einer Beitragspflicht entbunden.
- 4.5 Neue Mitglieder müssen für das laufende Kalenderjahr keinen Beitrag - auch nicht anteilmässig - leisten. Die erste Leistungspflicht ist bei Beginn des neuen Vereinsjahres gegeben.
- 4.6 Der Beitrag für das Vereinsjahr ist per 31.12. des Vorjahres zur Zahlung fällig.

Art. 5 Ausschluss

Die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem SVC ist aus folgenden Gründen statthaft:

- 5.1 Wenn das Mitglied den von ihm zu erbringenden Beitrag nicht statutenkonform entrichtet;
- 5.2 Wenn das Mitglied dem Vereinsziel entgegenarbeitet;
- 5.3 Wenn die Statuten durch das Mitglied in wiederholtem Falle oder mit negativer Auswirkung für den Verein oder eines seiner Mitglieder missbraucht oder verletzt werden;
- 5.4 Wenn das Mitglied einem anderen Mitglied oder einer dem SVC nahestehenden Person wesentlich Schaden zufügt;
- 5.5 Wenn das Mitglied eine oder mehrere Personen gegen SVC, eines seiner Mitglieder oder Organe aufwiegelt;
- 5.6 Wenn das Mitglied Daten, welche ihm durch die Mitgliedschaft in SVC zugänglich sind, an Dritte weitergibt oder Dritte Einsicht in solche Daten nehmen lässt;
- 5.7 Ferner wird auch die Ausschliessung ohne Angabe von Gründen gestattet.
- 5.8 Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist nicht statthaft.

- 5.9 Ueber Ausschlüsse hat die Vereinsversammlung zu beschliessen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere dann, wenn mehrere Mitglieder vom Ausschluss betroffen sind, ist der Vorstand berechtigt, ohne Vereinsbeschluss abzustimmen.
- 5.10 Dem Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss Kenntnis zu geben.

Art. 6 Ansprüche

- 6.1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Sie haben auch keinen Anspruch auf die vom Verein den ordentlichen Mitgliedern gegenüber erbrachten Leistungen.

Art. 7 Mitgliedschaftsformen

- 7.1 Aktivmitglieder
7.2 Ehrenmitglieder
7.3 Passivmitglieder
7.4 Kollektivmitglieder (Firma, Verein, jur. Personen, usw.)

Art. 7.1 Aktivmitglieder

- 7.1.1 Als Aktivmitglieder werden Personen in SVC aufgenommen, welche im Besitze eines unter Abs. I, Art. 4.1 genannten Fahrzeuges sind.
- 7.1.2 Aktivmitglieder verfügen über folgende spezifischen Rechte:
Stimm- und Wahlrecht (Vereinsversammlung);
Teilnahme an allen Anlässen;
Erhalt sämtlicher Publikationen (Mitteilungen, Clubzeitschriften, usw.);
Sonderkonditionen gemäss jeweils gültiger Rabattliste.
Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

Art. 7.2 Ehrenmitglieder

- 7.2.1 Personen, die sich um SVC in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.2.2 Der Besitz eines unter Abs. I, Art. 4.1 genannten Fahrzeuges ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben.
- 7.2.3 Ehrenmitglieder verfügen über folgende spezifische Rechte:
Stimm- und Wahlrecht (Vereinsversammlung);
Teilnahme an allen Anlässen, sofern nicht ein Fahrzeug gem. Ziffer I, Art. 4.1 mitgeführt werden muss;
Erhalt sämtlicher Publikationen (Mitteilungen, Clubzeitschriften, usw.);
Sonderkonditionen gemäss jeweils gültiger Rabattliste.
Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

Art. 7.3 Passivmitglieder

- 7.3.1 Passivmitglieder sind in der Regel nicht im Besitze eines unter Abs. I, Art. 4.1 genannten Fahrzeuges, identifizieren sich jedoch mit den Vereinszielen.
- 7.3.2 Passivmitglieder verfügen über folgende spezifische Rechte:
Teilnahme an allen Anlässen, sofern nicht ein Fahrzeug gem. Ziffer I, Art. 4.1 mitgeführt werden muss;

Erhalt sämtlicher Publikationen (Mitteilungen, Clubzeitschriften, usw.);
Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

Art. 7.4 Kollektivmitglieder

- 7.4.1 Kollektivmitglieder sind in der Regel juristische Personen und können mit einer Mitgliedschaft in SVC wirtschaftliche Ziele verfolgen. Der Besitz eines unter Abs. I, Art. 4.1 genannten Fahrzeuges ist nicht zwingend vorgeschrieben, die Identifikation mit den Vereinszielen jedoch wünschenswert.
- 7.4.2 Kollektivmitglieder verfügen über folgende spezifische Rechte:
Teilnahme an allen Anlässen mit maximal zwei Personen, sofern nicht ein Fahrzeug gem. Ziffer I, Art. 4.1 mitgeführt werden muss;
Erhalt sämtlicher Publikationen (Mitteilungen, Clubzeitschriften, usw.);
Anspruch auf maximal eine A4-Seite kostenlose Werbung pro Jahr in der Clubzeitung (Publikation bleibt vorbehalten). Das Layout ist entsprechend den Vorgaben von SVC anzuliefern, auf die Platzierung kann das Kollektivmitglied keinen Einfluss nehmen;
Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.

IV Generelle Rechte und Pflichten

Art. 1 Stimm- und Wahlrecht

- 1.1 Jedes Mitglied verfügt über das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- 1.2 Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen der einzelnen Mitgliedschaftsformen.

Art. 2 Anerkennung

- 2.1 Durch seinen Beitritt zu SVC anerkennt das Mitglied die Statuten und unterzieht sich denselben, wie allen rechtsverbindlich gefassten Beschlüssen.

V Organisation

Art. 1 Organe

Die Organe von SVC sind:

- 1.1 Vereinsversammlung
1.2 Vorstand

Art. 1.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ von SVC.

Art. 1.1.1 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand jeweils jährlich - nach Abschluss des Vereinsjahres- einberufen. Sie erfolgt zudem, wenn ein Fünftel aller Mitglieder sie verlangt. Sie erfolgt wenigstens einmal, maximal dreimal im Vereinsjahr.

Art. 1.1.2 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, genehmigt die Rechnung, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des AT übertragen sind.

Art. 1.1.3 Form

Beschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst, wobei die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt ist.

Art. 1.1.4 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 1.1.5 Ankündigung

Es ist nicht vorgeschrieben, die jeweiligen Abstimmungstraktanden anzukündigen. Die Vereinsversammlung ist befugt, ohne Ankündigung des jeweiligen Geschäftes Beschluss zu fassen.

Art. 1.1.6 Ausschliessung

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und SVC andererseits.

Art. 1.2 Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche ihm die vorliegenden Statuten einräumen, den Verein zu führen, zu vertreten und dessen Angelegenheiten zu besorgen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder vertreten sind.

Art. 1.2.1 Wahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl von Ehrenmitgliedern, welche nicht im Besitze eines unter I.4.1 genannten Fahrzeuges sind, und von Passiv-, sowie Kollektivmitgliedern (sofern letztere nicht im Besitz eines unter Ziffer I erwähnten Fahrzeuges sind) ist nicht statthaft. Ersetzte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 1.2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Aktuar erledigt die anfallenden Sekretariatsarbeiten. Es können ihm besonderen Aufgaben übertragen werden.

Der Beisitzer übernimmt die Protokollführung der Vereinsversammlung. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Organisator erledigt die terminlichen Geschäfte.

VI **Auflösung**

Art. 1 Herbeiführung

Die Auflösung von SVC kann an der Vereinsversammlung durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Art. 2 Stimmenmehrheit

Zu einer Auflösung von SVC sind vier Fünftel der Stimmen aller Mitglieder vonnöten.

Art. 3 Kassaguthaben

Bei Auflösung noch vorhandene Kassagelder sind einem wohltätigen Zwecke zuzuführen. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand.

VII **Allgemeines**

Art. 1 Umwandlung des Vereinszweckes

Eine Umwandlung des Vereinszweckes ist nicht statthaft und darf weder von der Vereinsversammlung noch von einem anderen Organ von SVC gebilligt werden.

Art. 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. und ist somit identisch mit dem Kalenderjahr.

IIX Schlussbestimmungen

Art. 1 Statutensprache

Die Originalfassung der Statuten ist deutsch. Allfällige Uebersetzungen haben lediglich deklaratorische Bedeutung.

Art. 2 Genehmigung

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 6.11.1976 einstimmig genehmigt.

Art. 3 Statutenänderungen

- 3.1 Abs. III, Art. 7 und Abs. III, Art. 9 wurden durch die Vereinsversammlung vom 11.10.1980 geändert.
- 3.2 Abs. III, Art. 3 wurde durch die Vereinsversammlung vom 1.12.1984 neu in die vorliegenden Statuten aufgenommen;
- 3.3 Abs. III, Art. 4.1; Abs. III, Art. 4.5; sowie Abs.V, Art. 2 wurden durch die Vereinsversammlung vom 14.10.1989 geändert;
- 3.4 Abs. III, Art. 7.3 bis 7.4, Art. 10.ff sowie Art. 11.ff wurden neu aufgenommen; Abs. V, Art. 9 wurde geändert durch die Vereinsversammlung vom 13.10.1990;
- 3.5 Abs. III, Art. 3.1 und Art. 4.5 wurden geändert durch die Vereinsversammlung vom 12.10.2002.
- 3.6 Abs. III, Art. 4.6 wurde geändert durch die Vereinsversammlung vom 21.10.2006.
- 3.7 Abs. V, Art. 1.1.1 sowie Abs. VII, Art. 2 wurden geändert durch die Vereinsversammlung vom 26.01.2008.
- 3.8 Abs. I, Art. 1.1 wurde ergänzt durch die Vereinsversammlung vom 18.01.2014.